

AM 08/2013



Amtliche Mitteilungen 08/2013

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 12.03.2013**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

**Erscheinungsda-
tum:** 21. MÄRZ 2013

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion
- § 2 a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (AGSHC)
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion und zu promotionsvorbereitenden Studien
- § 5 Promotionsfächer
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Defensio
- § 14 Disputation
- § 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Zwischenbescheid und Doktorurkunde
- § 18 Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Promotionsfächer
- Anlage 2: Sprachvoraussetzungen
- Anlage 3: Titelblatt
- Anlage 4: Revisionsschein

§ 1

Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Defensio oder einer Disputation.

(3) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer ausländischen Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 18.

(4) Aufgrund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät; sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller promotionsberechtigten Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der die Verdienste würdigenden Urkunde.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) gemäß den Absätzen 1 bis 3 nur einmal verliehen bekommen. Sofern dieser Grad bereits an der Philosophischen Fakultät oder einer anderen Fakultät oder Hochschule erworben wurde, wird er nicht erneut verliehen. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 2

a.r.t.e.s. Graduate School for the Humanities Cologne (AGSHC)

(1) Die AGSHC ist die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die beiden Formen des Promotionsstudiums nach dem Standardmodell (Regular Track) und nach dem integrierten Modell (Integrated Track). Ferner ist die AGSHC für die Qualitätssicherung des Promotionsstudiums der Philosophischen Fakultät zuständig.

(2) Unter dem Standardmodell (Regular Track) ist ein Promotionsstudium zu verstehen, das auch berufsbegleitend erfolgen kann und in der Regel von einem promotionsberechtigten Mitglied oder Angehörigen der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich-fachlich begleitet wird (im Folgenden: Betreuerin oder Betreuer). Mit dieser oder diesem soll mindestens einmal jährlich ein dokumentiertes Gespräch über den Fortgang des Promotionsstudiums stattfinden. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ferner empfohlen, noch eine weite-

re Betreuerin oder einen weiteren Betreuer zur wissenschaftlichen Begleitung ihres oder seines Promotionsvorhabens hinzuzuziehen (im Folgenden: zweite Betreuerin oder zweiter Betreuer).

(3) Das integrierte Modell (Integrated Track) ist ein strukturiertes Promotionsstudium, das in der Regel in 36 Monaten abgeschlossen wird. In der Regel wird das Promotionsstudium von einem promotionsberechtigten Mitglied oder Angehörigen der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich-fachlich begleitet (im Folgenden: Betreuerin oder Betreuer). Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ferner empfohlen, noch zwei weitere Betreuerinnen oder zwei weitere Betreuer zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung ihres oder seines Promotionsvorhabens hinzuzuziehen (im Folgenden: zweite oder dritte Betreuerin oder zweiter oder dritter Betreuer), so dass ihr oder sein Promotionsstudium von drei Personen gemäß § 8 wissenschaftlich-fachlich begleitet wird.

Das Nähere zur Zulassung zum integrierten Modell an der AGSHC regelt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell in der jeweils gültigen Fassung. Für alle assoziierten Programme gelten die jeweiligen Ordnungen der im Rahmen des Integrated Track assoziierten Graduiertenschulen.

(4) Auf Antrag aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann die Engere Fakultät in Verbindung mit der AGSHC weitere strukturierte Promotionsprogramme bzw. Graduiertenklassen oder Graduiertenkollegs einrichten. Diese können auch fakultätsübergreifend sein. In diesem Fall gilt die Promotionsordnung der Fakultät, die im Einzelfall den Doktorgrad verleiht.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation der Promotion und der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. jeweils ein Mitglied aus jeder Fächergruppe der Philosophischen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
4. zwei Studierende.

Als beratende Mitglieder gehören dem Promotionsausschuss die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule an, soweit sie nicht Mitglieder gemäß 1. bis 3. sind. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß dem Fächerspektrum der Philosophischen Fakultät aus verschiedenen Instituten/Seminaren kommen. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen promoviert, die studentischen Mitglieder

müssen im Hauptstudium eines Staatsexamens-, Magister- oder Diplomstudiums oder in einem Masterstudium oder Promotionsstudium eingeschrieben sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine der Hochschullehrerinnen oder einer der Hochschullehrer wird zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Für die Mitglieder nach den Nummern 2 bis 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist durch Aushang und/oder im Internet bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des amtierenden Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen sowie die Bewertung von Promotionsleistungen.

(4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion und achtet insbesondere darauf, dass die Beurteilung der Promotionsleistungen spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist (vgl. § 67 Absatz 3 Satz 5 HG). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Rahmen des Promotionsstudiums getroffene Entscheidungen. Die von ihm getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer belastenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratend hinzugezogenen Betreuerinnen und Betreuer und Referentinnen und Referenten gemäß Absatz 3 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten.

(7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang und/oder im Internet bekannt.

§ 4

Zulassung zur Promotion und zu promotionsvorbereitenden Studien

Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch den Promotionsausschuss auf formellen Antrag bei der AGSHC. Im Standardmodell (Regular Track) erfolgt die Zulassung unmittelbar nach der Vollständigkeitsprüfung der Bewerbung durch die AGSHC. Eine zweite Betreuungszusage von einem promotionsberechtigten Mitglied soll üblicherweise bis zum ersten dokumentierten Gespräch mit der ersten Betreuerin bzw. dem ersten Betreuer vorgelegt werden (vgl. § 2 Absatz 2).

Im integrierten Modell (Integrated Track) erfolgt die Zulassung durch den Promotionsausschuss nach einer erfolgreichen Bewerbung auf eine öffentliche Ausschreibung der AGSHC oder einem nach § 2 Absatz 4 gleichgestellten Promotionsprogramm. Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung zum integrierten Modell in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zulassung zur Promotion sowohl im Standardmodell als auch im integrierten Modell setzt voraus:

1. Einen der folgenden Abschlüsse:
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" oder "Master" verliehen wird (wie Staatsexamen, Magister, Diplom etc.) mit der Mindestnote 2,4 für das Standardmodell und mit der Mindestnote 2,0 für das integrierte Modell oder
 - b) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG mit der Mindestnote 2,4 für das Standardmodell und mit einer Mindestnote 2,0 für das integrierte Modell oder
 - c) einen anderen Abschluss, der gemäß § 67 HG den Zugang zum Promotionsstudium oder zu promotionsvorbereitenden Studien eröffnet. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des HG, unter welchen Bedingungen oder mit welchen Auflagen eine Zulassung zur Promotion und zum Promotionsverfahren ausgesprochen werden kann. Dabei kann er Fristen festsetzen, deren Verletzung eine Exmatrikulation nach sich zieht.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

2. Ein Exposé zum Promotionsvorhaben von wenigstens drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache.
3. Gegebenenfalls den Antrag, dass die Dissertation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 in einer anderen als der in §9 Absatz 2 Satz 1 genannten Fremdsprache abgefasst und/oder die Defensio gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 oder die Disputation gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 in englischer Sprache abgelegt werden darf. Die Genehmigung dieses Antrags ist spätestens bei der Stellung des Promotionsgesuchs gemäß § 7 vorzulegen.
4. Den Nachweis über ein stattgefundenes Beratungsgespräch zum Promotionsvorhaben, das von einem für das angestrebte Fach promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtigten Angehörigen der Fakultät geführt wurde, sowie im Regular Track in der Regel die Angabe von einem für das angestrebte Fach promotionsberechtigten Mitglied oder einer oder einem promotionsberechtig-

ten Angehörigen der Fakultät, welche oder welcher zur wissenschaftlich-fachlichen Begleitung des Promotionsvorhabens bereit ist; vgl. § 2 Absatz 2.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Sollte einer solchen Ausnahme stattgegeben werden, bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Vorgehen.

5. Die Vorlage der beglaubigten Hochschulzeugnisse sowie für Absolventinnen und Absolventen einer ausländischen Hochschule die Einreichung der Abschlussarbeit in digitaler Form auf CD-ROM (unübersetzt) und ein Exposé von zwei Seiten der Abschlussarbeit (übersetzt).

§ 5

Promotionsfächer

Das Promotionsfach richtet sich nach dem Fach, dem die Dissertation schwerpunktmäßig zuzuordnen ist (siehe Anlage 1).

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. die Zulassung zur Promotion gemäß § 4,
2. den Nachweis eines Studiums im Promotionsfach an der Universität zu Köln in der Regel im Umfang von zwei Semestern; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
3. die Einschreibung als Promotionsstudierende/r während dieses Promotionsstudiums,
4. gegebenenfalls den Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen im gewählten Promotionsfach gemäß Absatz 2,
5. gegebenenfalls den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.

(2) Im Promotionsfach muss ein Promotionsstudium in der Regel im Äquivalent von mindestens 12 Credit Points absolviert werden.

§ 7

Promotionsgesuch

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht über die AGSHC der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem das Promotionsfach und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer angegeben sind. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in zweifacher bzw. dreifacher Ausfertigung sowie eine digitale Version.
2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und gegebenenfalls über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers trägt (in dreifacher Ausfertigung, zwei Exemplare davon sind in die eingereichten Exemplare der Dissertation einzubinden).
3. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
4. Gegebenenfalls der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Anlage 2.
5. Der Nachweis des Abschlusses gemäß § 4 Nr. 1.
6. Bei Einreichung der Dissertation ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf C1-Niveau CEF und im Falle einer in einer Fremdsprache abgefassten Dissertation der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B2-Niveau CEF zu erbringen.
7. Die Nachweise gemäß § 6 Absatz 1.
8. Gegebenenfalls eigene wissenschaftliche Publikationen.
9. Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie bzw. er einen erfolgreichen oder erfolglosen Versuch zum Erwerb des Doktorgrades einer Philosophischen oder einer anderen Fakultät oder Hochschule bereits unternommen hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen).
10. Eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Dissertation einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Hochschule zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie, gegebenenfalls abgesehen von einer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorab genehmigten Teilpublikation, noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen in §§ 19 und 20 der Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden."
11. Eine Erklärung darüber, welche Form der mündlichen Prüfung gewählt wird; im Fall der Wahl der Disputation müssen außerdem die Themen der Thesen innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden (vgl. § 14 Absatz 1). Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht wünscht, dass die Defensio oder Disputation fakultätsöffentlich ist, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 12 Absatz 3). Sofern die Defensio gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 oder die Disputation gemäß § 14 Absatz 3 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die Genehmigung des entsprechenden Antrages vorlegen (vgl. § 4 Nr. 3) und die Thesen in englischer Sprache einreichen.
12. Eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 wünscht, dass die Einladung zur mündlichen Prüfung vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen wird.

13. Ein Nachweis über die dokumentierten Gespräche mit der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer im Standard Modell (Regular Track).

(2) Über das Promotionsgesuch entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. §§ 4 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Das Gesuch kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren aufgrund einer ablehnenden Entscheidung über die Dissertation nach § 10 Absatz 7 beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8

Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor oder zur Juniorprofessorin bzw. zum Juniorprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Ist keine eindeutige Fachzuordnung möglich, entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen; die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 10 Absatz 1 Satz 2, längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Hochschule ausgeübt werden. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf Antrag genehmigen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsrecht auf Antrag auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Fakultät verliehen werden, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Erweiterten Engeren Fakultät.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Promotionsfächer nach § 5 i.V.m. Anlage 1 dieser Ordnung fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer bzw. seiner Erkenntnisse bekunden. Sie darf noch nicht veröffentlicht worden sein; auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der betreuenden Hochschullehrerin eine Teilpublikation genehmigen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher, englischer, französischer, spanischer, italienischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein und muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden. Die Abfassung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache kann auf Antrag erfolgen, wenn eine adäquate Beurteilung durch die promotionsberechtigten Mit-

glieder und Angehörigen der Fakultät bei der Zulassung zur Promotion gemäß § 4 sichergestellt werden kann. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; § 18 bleibt davon unberührt.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei¹ bzw. drei² Referentinnen bzw. Referenten für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht gemäß § 8 haben müssen. Die Referentinnen oder Referenten sind in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation. Mindestens eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten muss das Fach vertreten, dem die Dissertation überwiegend zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstreferentin oder den Erstreferenten; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. In den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft oder Geographie soll die Erstreferentin bzw. der Erstreferent Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation, die Zweitreferentin bzw. der Zweitreferent in der Regel eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Faches der Philosophischen Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entsprechend der Komplexität der Dissertation bis zu zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten heranziehen. Die zweite Referentin bzw. der zweite Referent oder eine weitere Referentin bzw. ein weiterer Referent kann auch einer anderen gegebenenfalls auswärtigen Fakultät angehören.

(2) Die Referentinnen und Referenten begutachten die Dissertation innerhalb von vier Wochen und schlagen deren Annahme oder Ablehnung vor. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich die Noten vor. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;

cum laude (gut): 2,0;

magna cum laude (sehr gut): 1,0;

und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –

summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Referentinnen bzw. Referenten; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude

bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude

bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude

bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur verge-

¹ Zwei Referentinnen bzw. Referenten im Falle der Disputation.

² Drei Referentinnen bzw. Referenten im Falle der Defensio.

ben, wenn alle Referentinnen bzw. Referenten die Dissertation mit "summa cum laude" bewertet haben.

(3) Eine Referentin bzw. ein Referent kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referentinnen bzw. Referenten bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Referentinnen bzw. Referenten, erneut einzureichen.

(4) Eine Referentin oder ein Referent kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 16 Absatz 3) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen lang im Dekanat für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch Aushang und auf der Homepage des Dekanats der Philosophischen Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt zur Einsicht auch Promotionsberechtigte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, sondern anderen Fakultäten oder Hochschulen angehören, ein, wenn sie als Referentinnen bzw. Referenten an dem betreffenden Promotionsverfahren beteiligt sind.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich alle Referentinnen und Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und von den zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. Ein solcher Einspruch kann auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird ein Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referentinnen und Referenten und der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 von einem nach Absatz 5 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben oder wurde im weiteren Gutachten nach Absatz 6 Satz 3 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Referentin bzw. einen weiteren Referenten mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 gegen das zusätzliche Gutachten ist nicht zulässig. Vielmehr trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Im Fall der Annahme legt dieser auch das Prädikat (vgl. § 10) fest.

(8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mit, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ein Exemplar einer abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission ein. Die Bewerberinnen und Bewerber können Vorschläge zur Zusammensetzung der Prüfungskommission machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(2) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Sie oder er kann den Vorsitz einem Mitglied der Prüfungskommission oder einem anderen promotionsberechtigten Mitglied oder Angehörigen der Fakultät gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Prüferinnen und Prüfer und setzt den Termin für die Defensio bzw. die Disputation fest (vgl. Absatz 4).

(4) Der Prüfungskommission gehören in der Regel für die mündliche Prüfung in Form der Defensio die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sowie die Referentinnen bzw. Referenten an (vgl. § 10). Der Prüfungskommission der Disputation gehören in der Regel mindestens sechs Mitglieder an: die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation sowie drei Mitglieder aus dem Kreis der promotionsberechtigten Prüferinnen und Prüfer gemäß § 8. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss einem anderen Fach als dem Promotionsfach angehören. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Dissertation angenommen worden ist. Die mündliche Prüfung findet während der Vorlesungszeit statt, nachdem die Dissertation gemäß § 10 angenommen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die mündliche Prüfung kann in Form einer Defensio oder einer Disputation durchgeführt werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Defensio in englischer Sprache gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 bzw. die Disputation in englischer Sprache gemäß § 14 Absatz 4 Satz 3 genehmigt hat; § 18 Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist mindestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission und der Mitteilung des Prädikats der Dissertation schriftlich zu laden; falls die Bewerberin bzw. der Bewerber es wünscht, kann die Einladung zur mündlichen Prüfung auch vorbehaltlich der Annahme der Dissertation ausgesprochen werden. Die Defensio und die Disputation sind fakultätsöffentlich und werden auf der Homepage der AGSHC und des Dekans sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Zuhörenden die Teilnahme ermöglicht wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann der Teilnahme von Zuhörenden widersprechen (§7 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2). Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhö-

rende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Bleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses; bei ausreichender Entschuldigung setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest. Bei Krankheit ist von der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bricht die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne nachweisbaren triftigen Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Defensio

(1) Die Defensio dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Defensio wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Gegenstand der Defensio ist die vorgelegte Dissertation.

(3) Die Defensio dauert in der Regel 90 Minuten. Die Präsentation durch die Bewerberin bzw. den Bewerber darf höchstens 15 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Defensio findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Defensio in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn

1. die Betreuerin oder der Betreuer dies befürwortet und
2. eine adäquate Beurteilung der Prüfungsleistung im Benehmen mit dem Fach sowie das Einverständnis der Mitglieder der Prüfungskommission sichergestellt sind.

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden.

(5) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 14

Disputation

(1) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen. Eine These muss sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, wobei das von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bearbeitete Thema in den Gesamtzusammenhang ihres bzw. seines Fachs eingeordnet werden soll; die beiden anderen Thesen sollen sich auf unterschiedliche Bereiche des Fachs beziehen. Die Themen der Thesen reicht die Bewer-

berin bzw. der Bewerber bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein (vgl § 7 Absatz 1 Nr. 11). Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen.

(2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Darlegung der Thesen darf höchstens 30 Minuten umfassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Disputation in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache erfolgen, wenn

1. die Betreuerin oder der Betreuer dies befürwortet und
2. eine adäquate Beurteilung der Prüfungsleistung im Benehmen mit dem Fach sowie das Einverständnis der Mitglieder der Prüfungskommission sichergestellt ist .

Über die Genehmigung eines Antrags entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Antrag muss bereits vor oder zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden.

(4) Das Protokoll führt ein Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Für die Beurteilung gelten die Noten nach § 10 Absatz 2.

(2) Vor der Festsetzung des Prädikats wird durch Mehrheitsbeschluss der Kommissionsmitglieder festgestellt, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet wird. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Ist die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden, vergeben die Kommissionsmitglieder, die mit bestanden gestimmt haben, jeweils eine Note. Das Prädikat der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten gemäß Satz 1; dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Defensio bzw. Disputation kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(5) Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener mündlicher Prüfung erteilt der Promotionsausschuss der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(6) Das Prädikat der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Abschluss der Prüfung bekanntgegeben.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in einer anderen als der in der Dissertation verwendeten Sprache ist zulässig, sofern hierfür durch den Revisionschein der in die andere Sprache übersetzten Fassung das Imprimatur erteilt wird. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

1. Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISSN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
2. Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;
3. Veröffentlichung in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD;
4. Veröffentlichung in anderer digitaler Form, insbesondere im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitäts- und Stadtbibliothek.

(2) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt.

(3) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung der ersten Referentin bzw. dem ersten Referenten vorgelegt werden. Wurden von einer Referentin oder einem Referenten Änderungsaufgaben gemäß § 10 Absatz 4 gemacht, muss die Dissertation allen Referentinnen und Referenten vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionscheins (Anlage 4 dieser Ordnung), der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die Referentinnen bzw. Referenten hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern, und zwar

- 7 Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr.1, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- 45 Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 2 oder
- 45 Exemplare in digitaler Form auf CD-Rom oder DVD sowie 6 Druckexemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 3 oder
- 5 gedruckte Exemplare im Fall von Absatz 1 Nr. 4.

(5) Die Pflichtexemplare sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Defensio bzw. nach der Disputation an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert werden. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss nach Abmahnung die durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären und – im Falle von § 17 Absatz 3 – auch die Doktorurkunde einziehen.

§ 17

Zwischenbescheid und Doktorurkunde

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Defensio oder der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Zwischenbescheid. Dieser gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, im Falle der Disputation auch über die eingereichten Thesen, sowie über die in der Dissertation und der mündlichen Prüfung erzielten Prädikate.

(2) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde in lateinischer Sprache über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde trägt das Datum, an dem die Pflichtexemplare gemäß § 16 Absätze 4 und 5 eingereicht wurden oder an dem der Antrag gemäß Absatz 3 bewilligt wurde.

(3) Auf begründeten und von der ersten Referentin bzw. vom ersten Referenten befürworteten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 2 aushändigen; die Bestimmungen von § 16 Absatz 5 bleiben davon unberührt.

(4) Die Doktorurkunde kann nach fünfzig Jahren durch die Fakultät erneuert werden.

§ 18

Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Durchführung der Promotion und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Die in einem solchen Abkommen getroffenen Vereinbarungen müssen vom Promotionsausschuss gebilligt werden und gehen den Bestimmungen der Promotionsordnung vor.

(2) Für die Promotion nach § 1 Absatz 3 Satz 1 gelten die Regelungen von

§ 1 Absätze 1-3, §§ 2-11, 13, 14, 15, 16, 19 und 20, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 1 enthaltenen Regeln.

(3) § 6 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotion befürwortet wird;
2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Absatz 5 Nr. 2.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer in dem Partnerschaftsabkommen genannten Fremdsprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(5) Für Betreuung und Immatrikulation gilt:

1. Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät.

2. Während der Bearbeitung muss die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studierende bzw. als ordentlicher Studierender an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann auf Antrag befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation gilt:

1. Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln lehrt, und der Partnerfakultät begutachtet.
2. Für die Sprache des Gutachtens gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Für die mündliche Prüfung gilt:

1. Die mündliche Prüfung wird in der Form der Disputation oder der Defensio durchgeführt.
2. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.

(8) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 17 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste Urkunde verliehen wird, die von den Rektorinnen oder Rektoren und den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fakultäten der beiden Universitäten unterschrieben und gesiegelt wird.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Stellt der Promotionsausschuss vor der Aushändigung der Doktorurkunde fest, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren vorsätzlich vorgetäuscht wurden oder dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, erklärt er die Promotionsleistungen für ungültig. Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird entzogen,

1. wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
2. wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer schweren Täuschung schuldig gemacht hat;
3. wenn die oder der Promovierte auf Antrag nach § 17 Absatz 3 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber nicht innerhalb der nach § 16 Absatz 5 geforderten Frist abliefern, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten.

(2) Die Entscheidung über die Entziehung trifft die Engere Fakultät nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses. Der bzw. dem Promovierten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Doktorurkunde einzuziehen. Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät erfolgt, wird diese über die Entziehung der Doktorurkunde in Kenntnis gesetzt.

(4) Wird der Doktorgrad entzogen, kann der Doktorgrad nicht erneut an der Philosophischen Fakultät erworben werden.

§ 22

Akteneinsicht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet auf alle Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung, die ab Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zum Promotionsstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln zugelassen werden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung ihr Promotionsstudium begonnen haben, können beim Promotionsausschuss schriftlich beantragen, dass die vorliegende Promotionsordnung auf sie Anwendung findet. Der Wechsel in diese Promotionsordnung ist unwiderruflich.

(3) Promotionsverfahren, für die das Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht wurde und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits entschieden wurde, werden nach der der Entscheidung zugrundeliegenden Promotionsordnung zu Ende geführt.

(4) Promotionsstudien, die nach der Promotionsordnung vom 03. Juni 2003 (Amtliche Mitteilungen 30/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. März 2006 (Amtliche Mitteilungen 16/2006), begonnen worden sind, können nach der Promotionsordnung von 2003 noch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung beendet werden. Promotionsstudien, die nach der Promotionsordnung vom 24. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen 12/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen 8/2009), begonnen worden sind, können nach der Promotionsordnung von 2008 noch bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung beendet werden. Unbeschadet hiervon gilt: Der Prüfungsanspruch in einem Promotionsfach bzw. in einem Schwerpunkt eines Promotionsfachs erlischt 10 Semester nach Einstellung des betreffenden Fachs bzw. des betreffenden Schwerpunkts des Fachs; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Promotionsverfahren, die bereits durch ein Promotionsgesuch eingeleitet wurden, können nach der Ordnung abgeschlossen werden, die dem Promotionsgesuch zugrunde liegt.

(5) Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat das Promotionsverfahren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abschließen konnte oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge der Auslaufregelung gemäß Absatz 4 kommt, entscheidet über Ausnahmen der Promotionsausschuss. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeselterngeldgesetz sowie der Pflege von Personen, wie Ehegatten, eingetragene Lebensgemeinschaften oder Verwandte in gerader Linie oder im erstem Grad verschwägert.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Für die Promotion in den Fächern Evangelische Theologie sowie Katholische Theologie tritt diese Promotionsordnung nach Abschluss des mit den Kirchen vorgesehenen Verfahrens in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 19.12.2012 und des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 04.03.2013.

Köln, den 12.03.2013

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Katharina Niemeyer

Anlage 1: Promotionsfächer³

(1) Als Promotionsfach kann eines der folgenden aufgeführten Fächer gewählt werden:

Afrikanistik

Ägyptologie

Allgemeine Sprachwissenschaft

Alte Geschichte

Anglo-Amerikanische Geschichte

Klassische Archäologie oder Archäologie der römischen Provinzen

Byzantinistik⁴

Deutsche Philologie

Englische Philologie

Erziehungswissenschaft nach Maßgabe von Absatz 2

Ethnologie

Evangelische Theologie

Fennistik

Geographie nach Maßgabe von Absatz 2

Griechische Philologie

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte

Indologie und Tamilistik

Informationsverarbeitung

Japanologie

Judaistik

Katholische Theologie

Kunstgeschichte

Lateinische Philologie

Mittellateinische Philologie

Mittlere und Neuere Geschichte

Musikwissenschaft

³ Zu den Schwerpunkten der Promotionsfächer gehört in den Lehramtsfächern auch die Fachdidaktik.

⁴ Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

Niederlandistik

North American Studies

Orientalische Philologie mit den Schwerpunkten Islamwissenschaft oder Indonesische Philologie⁵

Osteuropäische Geschichte

Philosophie

Phonetik

Politikwissenschaft nach Maßgabe von Absatz 2

Romanische Philologie

Regionalstudien China

Regionalstudien Lateinamerika

Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa (Schwerpunkt Russland oder Polen)

Sinologie/China-Studien

Skandinavistik

Slavistik

Soziologie nach Maßgabe von Absatz 2

Theater- und Medienwissenschaft

Ur- und Frühgeschichte

(2) Die Fächer Erziehungswissenschaft, Geographie, Soziologie und Politikwissenschaft können für die Promotion nur gewählt werden, wenn eine Referentin bzw. ein Referent zur Verfügung steht, der bzw. dem die Philosophische Fakultät das Promotionsrecht nach § 8 Absatz 1 Satz 3 verliehen hat.

⁵ Der Schwerpunkt Altorientalische Philologie des Faches Orientalische Philologie wurde im Sommersemester 2004 eingestellt.

Anlage 2: Sprachvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt zudem den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen anderer Sprachen nach Maßgabe der für den jeweiligen fachlichen Master geltenden einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen voraus. Als Nachweis gilt eine entsprechende Eintragung im Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ergänzungsprüfung oder ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungs- und Studienordnung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt bei Wahl der folgenden Fächer den Nachweis von Sprachkenntnissen voraus:

Ägyptologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt. An die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen und an die Stelle des Nachweises von Griechischkenntnissen kann der Nachweis jeweils angemessener Kenntnisse einer semitischen oder altorientalischen oder altafrikanischen Sprache treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Alte Geschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Klassische Archäologie oder Archäologie der römischen Provinzen: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt. Beim Schwerpunkt Klassische Archäologie sind zudem Kenntnisse des Griechischen im Umfang von zwei erfolgreich besuchten Semesterkursen erforderlich. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Abschluss nicht an der Universität zu Köln erworben haben, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Byzantinistik⁶: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Deutsche Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer nicht historisch ausgerichteten Dissertation kann in thematisch begründeten Ausnahmefällen an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen (Kenntnisstand: B2 nach Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen CEF) treten; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Englische Philologie: Bei Wahl des Schwerpunkts diachrone Linguistik oder Literatur und Kultur bis einschließlich der Renaissance werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Evangelische Theologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums oder Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums vorausgesetzt.

Griechische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

⁶ Der Schwerpunkt Neugriechische Philologie wurde zum Sommersemester 2006 eingestellt, das ehemalige Fach Byzantinistik und Neugriechische Philologie in Byzantinistik umbenannt.

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Informationsverarbeitung: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Judaistik: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Katholische Theologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Kunstgeschichte: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema kann auf Antrag und mit Befürwortung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Nachweis von Lateinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Lateinische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Kenntnisse des Griechischen im Umfang des Graecums vorausgesetzt.

Mittellateinische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Mittlere und Neuere Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Osteuropäische Geschichte: Bei Wahl des Schwerpunktes Mittlere Geschichte werden Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vorausgesetzt.

Philosophie: Voraussetzung für die Promotion im Fach Philosophie ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen entsprechend dem Niveau (B2-C2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Für nicht deutschsprachige Promovenden gilt, dass eine der Fremdsprachen Deutsch entsprechend dem Niveau des DSD (Stufe I oder II) der Kultusminister-Konferenz sein soll. Ein Nachweis der entsprechenden Kenntnisse ist bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Für Promovenden, deren thematischer Schwerpunkt im Bereich der antiken Philosophie oder der Philosophie des Mittelalters liegt, soll mindestens eine der Fremdsprachen durch den Nachweis des Latinums oder Graecums abgedeckt werden. Sofern es aus forschungsbedingten Gründen angemessen ist, können der Nachweis des Latinums oder Graecums bei einem Schwerpunkt in der antiken Philosophie oder der Philosophie des Mittelalters durch nachgewiesene Kenntnisse einer anderen alten Sprache, etwa des Arabischen oder des Hebräischen, auf Antrag ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses

Romanische Philologie: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt. Bei Anfertigung einer Dissertation mit gegenwartsbezogenem Thema kann auf Antrag und mit Befürwortung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Nachweis von Lateinkenntnissen erlassen werden; über Anträge entscheidet im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Slavistik: Es werden Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums vorausgesetzt.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des kleinen Latinums kann auch über den Nachweis von Lateinunterricht in Schuljahren erbracht werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern kann, außer bei den Fächern Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte oder Philosophie bei antikem oder mittelalterlichem Thema der Dissertation an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Sanskrit, Chinesisch oder Arabisch) treten; über Anträge entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Anlage 3: Titelblatt

(Titel)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
im Fach _____

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

aus _____ (Geburtsort)

(Ort und Datum)

Rückseite des Titelblatts:

Erste(r) Referent(in): _____

Zweite(r) Referent(in): _____

Gegebenenfalls weitere(r) Referent(in): _____

Datum der mündlichen Prüfung: _____

Anlage 4: Revisionschein

Name der Doktorandin /des Doktoranden: _____

Titel der Dissertation: _____

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der genannten Dissertation hat mir vorgelegen. Soweit bei der Annahme der Dissertation Änderungsaufgaben gemacht worden sind, sind diese erfüllt. Soweit Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung vorgenommen worden sind, halte ich diese für angemessen. Hiermit erteile ich der Veröffentlichung in der geplanten Form mein Imprimatur.

Für den Fall des § 16 Absatz 1 (Veröffentlichung in einer anderen als in der Dissertation verwendeten Fremdsprache) befürworte ich die Veröffentlichung in _____ Sprache.

Erste(r) Referent(in):

(Datum)

(Unterschrift)

Gegebenenfalls weitere Referenten(innen) gem. § 16:
